



A-Post

16. Juli 2018

Gemeinderat Gams
Hof 1
9473 Gams

Gemeinderat Sennwald
Spengelgass 10
9467 Frümser

*(via Tiefbauamt, Rechtsdienst, zur koordinierten Eröffnung
mit dem Wasserbauprojekt 18-2933)*

Geschäft Nr. 18-4114

Gemeinden Gams und Sennwald: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrte Herren Gemeindepräsidenten
Sehr geehrte Herren und Damen Gemeinderäte

- **Renaturierung Simmi Sondernutzungsplan Festlegung Gewässerraum, Baulinien**

Ausgangslage

Die Gemeinde Gams beabsichtigt, den Simmikanal im Bereich von der ARA Gams bis zur Einmündung in den Werdenberger Binnenkanal in einen natürlichen Zustand zu versetzen. Damit sollen der Lebensraum für Fauna und Flora sowie auch die Abflusskapazität des Gewässers verbessert werden. Die Simmi wird ausgeweitet und die Uferböschungen abgeflacht. Die Umgestaltung erfolgt in zwei Etappen.

Die Gewässerschutzverordnung des Bundes (SR 814.201, abgekürzt GSchV) verpflichtet die Kantone, den Gewässerraum entlang von Flüssen, Bächen und Seen grundeigentümergebunden zu bezeichnen. Mit dem vorliegenden Sondernutzungsplan wird dieser im Rahmen des Projektes für die erste Etappe gemäss Art. 41a GSchV festgelegt. Ein Teil des Gewässerraums befindet sich in der Gemeinde Sennwald an der Rossmadstrasse.

Der Erlass lag sowohl in der Gemeinde Gams als auch in der Gemeinde Sennwald vom 9. Mai 2018 bis 7. Juni 2018 öffentlich auf. Es sind keine Einsprachen eingegangen.



Erwägungen

Mit Schreiben vom 18. September 2015 wurden die Unterlagen durch den Kanton vorgeprüft. Die Erwägungen aus der Vorprüfung sind in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen. Auf der zweiten Etappe der Renaturierung wurde der Gewässerraum noch nicht festgelegt. Dieser ist zu gegebenem Zeitpunkt ebenfalls festzulegen. Die Genehmigungsprüfung ergibt, dass der vorliegende Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11, abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 750.--

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Baudepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (einschliesslich Erlass)
- Tiefbauamt Rechtsdienst
- Kantonsforstamt
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei